

AhD Newsletter Nr.: 02/2005

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluß der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der beamteten Tierärzte, Führungskräfteverband Telekom und Post, Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V., Vereinigung der höheren Führungskräfte der Deutschen Bahnen, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst, Verband Deutscher Meteorologen

Neue Wege im öffentlichen Dienst – Wohin?

Zur Verwirklichung des zwischen BMI, dbb und ver.di vereinbarten „Eckpunktepapiers – Neue Wege im öffentlichen Dienst“ hat das BMI den Entwurf eines Strukturreformgesetzes erarbeitet. Er befindet sich zur Zeit in der Ressortabstimmung und liegt gleichzeitig – um das Verfahren zu beschleunigen – den Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung einer Anhörung gemäß § 94 BBG vor.

Der Entwurf des Strukturgesetzes sieht auf der Basis der nach dem Grundgesetz geltenden Dienstrechtskompetenzen in zwölf Artikeln die gleichzeitige Änderung mehrerer Beamtenengesetze mit zum Teil weitreichenden Änderungen des Beamtenrechts für Bund und Länder vor.

Als Ziele der Änderung des **Bundesbeamtengesetzes (BBG)** und des **Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)** nennt die Begründung u. a.:

1. **Größere Handlungsspielräume der Länder im BRRG**

Beispiele:

- Im Nebentätigkeits- und Personalaktenrecht entfallen ins einzelne gehende Vorgaben;
- Umfang und Erstattung von Mehrarbeit werden nicht mehr vorgegeben;
- Führungämter auf Zeit werden nicht mehr im BRRG festgelegt;
- keine Einzelfallregelungen bei langfristiger Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

2. **Modernisierung des Laufbahnprinzips**

Beispiele:

- Gleichstellung der sog. Regellaufbahnen und der Fachrichtungslaufbahnen;
- Erweiterung des Begriffs „Laufbahn“ (zukünftig können verwandte Ausbildungseinrichtungen in einer Laufbahn zusammengefaßt werden);
- Einführung einer laufbahnrechtlichen Experimentierklausel für Bund und Länder (künftig können Ausnahmen von laufbahnrechtlichen Vorgaben vorübergehend getroffen werden, wenn sie der Entwicklung des Laufbahnrechts dienen);
- Flexibilisierung des Laufbahngruppenprinzips (neben bestehenden Laufbahnen können Laufbahnen eingerichtet werden, die nicht dem bestehenden System zugeordnet werden).

3. **Stärkung der Mobilität**

Der Wechsel von der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst soll stärker gefördert werden; Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können leichter auf die Probe-

zeit angerechnet werden; ein vorübergehender Einsatz außerhalb des öffentlichen Dienstes wird erleichtert.

4. **Stärkung des Leistungsprinzips**

- Für alle Laufbahnen gilt künftig eine Probezeit von drei Jahren vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit;
- die Anforderungen an die Bewährung in der Probezeit werden erhöht;
- die Möglichkeiten für die Einstellung in einem höheren Amt, für das Überspringen von Ämtern und für eine Beförderung während der Probezeit werden erweitert;
- die Mindestaltersgrenze von 27 Jahren für die Ernennung von Beamten auf Lebenszeit wird abgeschafft.

5. **Stärkere Nutzung der Personalreserven**

- Der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ wird rechtlich verbindlich;
- die Möglichkeit, auch nach Erreichen der Altersgrenze freiwillig im Dienst zu verbleiben wird erweitert.

6. **Zeitgemäßer Sprachgebrauch**

Beispiel:

Der Begriff der „vollen Hingabe“ wird ersetzt durch „vollen persönlichen Einsatz“.

Durch ein **Bezahlungsstrukturgesetz**, ein **Gesetz zur Überleitung in neue Bezahlungsstrukturen** und durch **Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes** soll ein neues leistungs- und funktionsbezogenes Bezahlungssystem eingeführt werden.

1. Künftig soll die Bezahlung sich stärker an der individuellen Leistung und der tatsächlich wahrgenommenen Funktion ausrichten;
2. Bund und Länder erhalten die Möglichkeit, die Bezahlung ihrer Beamten aufgrund von sog. Öffnungsklauseln und Bandbreiten um jeweils 5 % zu über- oder unterschreiten;
3. der „Verheiratetenzuschlag“ soll bei der Bezahlung nicht mehr berücksichtigt werden; aus dem Einsparvolumen sollen die Mehrkosten für die Leistungsvariablen bezahlt werden.
4. Die Bezahlung besteht künftig aus einer Basis- und einer individuell und zeitlich befristeten, variablen Leistungsvergütung in Höhe von + 4 % bis – 4 % des Basisgehalts im Rahmen einer vorgegebenen Funktionsbewertung; die Einstufung und Zuordnung von Amt und Funktion richtet sich bundeseinheitlich nach einer Gehaltstabelle mit 25 abstrakten Funktionsebenen (die Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 entsprechen den Funktionsebenen F 1 bis F 15, die Besoldungsgruppen B 1 bis B 11 den Funktionsebenen F 14 bis F 25).

In den ersten 15 Funktionsebenen wird jeweils zwischen Eingangsstufe und drei weiteren Stufen unterschieden, die jeweils nach fünf, zehn und zwanzig Dienstjahren erreicht werden können. Das bisherige System des sog. Besoldungsdienstalters mit einem automatischen Altersaufstieg wird abgeschafft. Das Erreichen einer höheren Stufe ist künftig von einer positiven Leitungsfeststellung abhängig. Für Leitungs- und Führungsfunktionen werden zehn Funktionsebenen (F 16 bis F 25) **ohne** Differenzierung nach Stufen mit Festbeträgen bestimmt.

Die Leistungsvariable ergänzt das Basisgehalt und knüpft ausschließlich an die individuelle Leistung an. Sie wird aufgrund einer Leistungsbewertung, die spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen hat, neu vergeben; sie ist in vier Stufen entsprechend dem Grad der individuellen

Leistung aufgeteilt. Bei befriedigenden Leistungen wird die Stufe 1 gezahlt, bei guten Leistungen die Stufe 2, bei sehr guten Leistungen die Stufe 3 und bei hervorragenden Leistungen die Stufe 4. Bei nur ausreichend bewerteten Leistungen ist von der Vergabe einer Leistungsstufe abzusehen.

Die Einführung des neuen leistungsorientierten Bezahlungssystems erfolgt bundeseinheitlich zum 1. April 2006. Zugleich bleibt das bisherige detaillierte bundeseinheitliche Bundesbezahlungssystem des Bundesbesoldungsgesetzes eingeschränkt erhalten. Es wird u. a. fortgeführt für den begrenzten Kreis von Personen, der im bisherigen Bezahlungssystem verbleibt, bspw. Richter, Staatsanwälte oder Professoren, für die ein neues leistungsorientiertes Bezahlungssystem kürzlich erst geschaffen wurde, sowie für Beamte, die aufgrund ihres Lebensalters sich für das bisherige System entschieden haben (wer die gesetzliche Altersgrenze spätestens mit Ablauf des 30. September 2014 erreicht, erhält aufgrund eines Optionsrechts auf Antrag weiterhin Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz; der unwiderrufliche Antrag muß bis zum 31. März 2008 vorliegen und sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zum Eintritt in den Ruhestand beziehen).

Durch eine Besitzstandsregelung wird u. a. sichergestellt, daß niemand unter das bisherige Bezügniveau am Tage der Überleitung fallen kann. Die hierfür gewährte „Überleitungszulage“ vermindert sich durch künftige Bezahlungsverbesserungen.

Weitere Gesetzentwürfe sehen die Anpassung des Beamten- und des Soldatenversorgungsrechts sowie anderer Vorschriften an die neuen Strukturen des Beamtenrechts vor.

Der dbb unterstützt grundsätzlich die Reformpläne der Bundesregierung, sieht jedoch zum Teil Ergänzungs- und Änderungsbedarf. Der DGB will – nach einer Mitteilung in der Zeitschrift „Behördenpiegel“ das Reformwerk ablehnen, wenn die Bandbreitenregel und die Leistungsbezahlung aufgegriffen werden.

Das Bundeskabinett soll – nach den Plänen des BMI – den Entwurf des Strukturreformgesetzes am 25.5.05 beschließen; danach soll die parlamentarische Beratung beginnen.

In Gesprächen mit dem Leiter der Dienstrechtsabteilung im BMI, Min.Dir. Müller, den Unterabteilungsleitern Min.Dirigentin Peters und Min.Dirigent Dr. Timmer, dem stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU Bundestagsfraktion, MdB Bosbach, sowie Referenten der Fraktionen von SPD, CDU/CSU und FDP haben der Vorsitzende der AhD, Dr. Hartmer, und der Geschäftsführer, Haverkamp, diesen Gesetzentwurf und andere Gesetzesvorhaben in Berlin erörtert. Am 1.6.2005 wird die AhD sich mit dem Gesetzentwurf befassen und ggf. eine Stellungnahme aus der Sicht des höheren Dienstes beschließen.

Föderalismusdiskussion vor Neuaufgabe?

Die von Bundestag und Bundesrat eingesetzt „Föderalismuskommission“ hatte im Dezember 2004 ihre Arbeit ohne Einigung beendet. Gleichwohl bekundeten die beiden ehemaligen Vorsitzenden der „Föderalismuskommission“, der SPD Partei- und Fraktionsvorsitzende Müntefering und der Bayerische Ministerpräsident Dr. Stoiber, ihre Absicht, doch noch einen Kompromiß in der bis zuletzt strittigen Frage der Bildungskompetenzen zu finden. Vor den Landtagswahlen am 22.5.2005 in Nordrhein-Westfalen wird damit jedoch nicht zu rechnen sein. Sollte es zu einer Einigung kommen, gilt der für die Neuverteilung der Beamtenrechtskompetenzen gefundene Kompromiß (s. Newsletter 1/2005) in Kreisen der SPD und der CDU/CSU-Fraktion als nicht mehr verhandlungsbedürftig. Träte die Neuverteilung der Beamtenrechtskompetenzen in Kraft, hätte der Bund seine Kompetenz für

eine umfassende Neustrukturierung des öffentlichen Dienstes für die Beamten der Länder und Gemeinden auch in den Ländern verloren.

Die AhD hat sich in einer Presseerklärung vom 14.4.2005 (s. Anlage) erneut für eine Beibehaltung der derzeit geltenden Kompetenzen im Beamtenrecht ausgesprochen.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen beschlossen

Nach zweijährigen Verhandlungen haben sich der Bund, die Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) und die Gewerkschaften dbb-Tarifunion und ver.di auf einen neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) geeinigt. Die Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) zur Übernahme dieses Vertrages wurden am 25.4.2005 ohne Einigung abgebrochen.

Der TVöD sieht u. a. eine stärker leistungsorientierte Bezahlung vor (ähnlich wie für Beamte). Für Angestellte und Arbeiter des Bundes und der Kommunen gilt künftig ein einheitliches Tarifvertragsrecht.

Erfolg der AhD: Versorgungskürzung gemildert

Zur wirkungsgleichen „Übertragung der Rentenversicherungsneuregelung auf die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung“ hat das BMI den Entwurf eines „**Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes**“ vorgelegt. Der Entwurf sieht u. a. vor:

1. Die wirkungsgleiche Übertragung der neuen rentenrechtlichen Bewertung von Hochschulbildungszeiten soll durch eine weitere Einschränkung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht werden. Die Zeiten einer Hochschulausbildung können nach einer vierjährigen Übergangsphase des schrittweisen Abbaus ab 2010 nur noch mit 855 Tagen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Ursprünglich bestand die Absicht, anrechnungsfähige Zeiten einer Hochschulausbildung (höchstens drei Jahre = 1.095 Tage) vollständig zu streichen (wie in der Rentenversicherung). Dies hätte wegen der Systemunterschiede zwischen Rentenversicherung und Beamtenversorgung zu unverhältnismäßigen Kürzungen für Versorgungsempfänger insbesondere des höheren Dienstes geführt (z. B. etwa ca. 60 Euro für Rentner, aber ca. 260 Euro für einen Versorgungsempfänger mit Versorgung aus Besoldungsgruppe A 15). Die AhD hatte – wie auch andere Verbände und Gewerkschaften – sowohl schriftlich als auch mündlich entschieden gegen diese Absicht protestiert.

2. Ab der nächsten Anpassung der Versorgungsbezüge wird der Versorgungsanstieg um 0,2 Prozentpunkte je Anpassungsschritt zusätzlich zu der bereits laufenden Abflachung des Versorgungsanstiegs gedämpft. Durch die damit verbundene Verstärkung des geringeren Zuwachses an Versorgungsbezügen wird der Höchstruhegehaltssatz bis voraussichtlich 2010 schrittweise auf 71,13 % absinken. Diese Regelung soll sowohl für vorhandene als auch für künftige Versorgungsempfänger gelten.

Zahlen

- Die Zahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten ist nach einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erneut gesunken. Am 30. Juni 2004 waren nur noch rd. 4 Millionen bei Bund,

Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden beschäftigt. Das sind rd. 78.000 Personen weniger als 2003.

- Die Zahl der Mitglieder im Deutschen Gewerkschaftsbund ist erneut gesunken: Von 8,79 Millionen 1998 auf nunmehr 7,013 Millionen im Jahre 2004. Allein von 2003 auf 2004 verlor der DGB 347.000 Mitglieder. Der dbb und tarifunion hingegen gewann 2004 22.191 Neue und hat jetzt 1.269.816 Mitglieder.

Rechtsprechung

Der Dienstherr kann seine Beförderungsentscheidung darauf stützen, daß bei aktuell gleicher dienstlicher Beurteilung einem Bewerber ein besserer Leistungsstand zuzubilligen ist, weil er die mit „gut“ beurteilten Leistungen über einen längeren Beurteilungszeitraum unter Beweis gestellt hat.

OVG Saarlouis, Urteil vom 8. September 2004 – I W 32/04 –

Bei der dienstlichen Beurteilung handelt es sich um einen auf einer unbestimmten Vielzahl nicht benannter Einzeleindrücke und Einzelbeobachtungen während eines Beurteilungszeitraums beruhenden Akt wertender Erkenntnis.

Soweit die Beurteilungsbefugten in dem vom Beamten angestrebten Überprüfungsverfahren konkrete Einzelheiten seiner dienstlichen Tätigkeit zur Sprache bringen, handelt es sich typischerweise lediglich darum, das dem Beamten zuerkannte Werturteil und diesem zugrunde liegende Einzelbewertungen seiner dienstlichen Tätigkeit bzw. seines dienstlichen Verhaltens plausibel zu machen.

OVG Saarlouis, Urteil vom 28. September 2004 – I Q 17/04 –

Das Letzte

1. Ein Beitrag zur Verringerung von Regelungsdichte und Normenflut?

Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

„Angesichts der großen Bedeutung des Huf- und Klauenbeschlags für den Tierschutz, für die Gesundheit und Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Huf- und Klautieren und vor dem Hintergrund des mit dieser Tätigkeit einhergehenden großen Gefahrenpotenzials für Tier und Mensch ist die Aufrechterhaltung der besonderen Voraussetzung einer staatlichen Anerkennung für eine Tätigkeit im Huf- und Klauenbeschlag, für Hufbeschlagschulen sowie für Hufbeschlagleherschmiede notwendig.“

Auszug aus der Problem- und Zielbeschreibung:

„§ 1 Zweck, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Gesundheit von Huf- und Klautieren, insbesondere die Leistungsfähigkeit ihres Bewegungsapparates durch einen sach-, fach- und tiergerechten Huf- und Klauenbeschlag zu erhalten und zu fördern.“

2. Schlaflose Nächte

Aus einem Ver.di-Bericht zum neuen Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes: „Abweichend von §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.“

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletter kein Interesse bestehen, bitten wir, Ihren Mitgliedsverband entsprechend zu unterrichten

Redaktion:

Reinhold Haverkamp, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Michael Hartmer, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

mail@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de